# **Landesbibliothek Oldenburg**

Digitalisierung von Drucken

**Schifffahrts-Handbuch** 

Strackerjan, Friedrich Anton Oldenburg, 1860

IV. Varel.

urn:nbn:de:gbv:45:1-7446

#### III. Jader: und Wapelersiel.

Daselbst sollen erhoben werden:

- 1. Un Safengeld: für ein Schiff unter 5 Laften 6 Gr., für ein Schiff über 5 Laften 12 Gr.
- 2. An Lagergeld für Schiffe, welche fich über 4 Wochen bort aufhalten, oder der Winterlage halber über 14 Tage im Safen bleiben:
  - a) für ein Schiff von 5 Laften und — 1 36 Gr.
  - b) für ein Schiff von 5 bis 10 Last 1 "
    c) " " " " 10 " 20 " 2 "

  - d) " " " " 20 " 30 " 3 "
  - e) und so ferner für jede 10 Last. 1 "
- 3. Un Bakengelb: für jedes Schiff jährlich 8 Gr.

## ad the middle the late. IV. Barel.

ALICASSES DAS DESTRUCTOR DE LA CONTRACTOR DE LA CONTRACTO refer the standard to the more than possible real particular and the standard of the standard

1. Benutung bes Bareler Safens und die bafür gu entrichtenden Abgaben.

## Regierungsbekanntmachung vom 20. August 1855 und 17. December 1857.

§. 1. Die Führer ber Schiffe, welche ben Safen befuchen oder verlaffen wollen, haben, wenn sie vor der Schleuse angekommen find, fich an den daselbst wohnenden Schleusenwärter zu wenden, unter dessen Aufsicht nur die Durchfahrt burch die Schleuse gestattet ift.

Die Durchfahrt muß mit höchfter Borficht geschehen, damit Beschädigungen an der Schleuse vermieden werden.

§. 2. Die innerhalb der Hafenanstalten, von der Schleuse bis zum Hafenbassin vor dem Verlathe im Sieltiefe angekommenen Schiffe sind, soweit es die Handhabung dieser Verordnung betrifft, der Aufsicht des Hafenmeisters unterworfen, und die Führer derselben verpflichtet, dessen Weisungen und Anordnungen nachzukommen.

§. 3. Der Hafenmeister weis't jedem Schiffe den Liegeplatz an, welcher ohne dessen Genehmigung nicht verändert

werden darf.

Wenn dagegen der Hafenmeister es nöthig erachtet, daß ein Schiff seinen Liegeplatz verändere, so ist der Schiffer gehalten, der ihm desfalls zugehenden Unweisung ohne Ver=

zug nachzukommen.

§. 4. Schiffe, welche Schießpulver als Fracht mit sich führen, werden innerhalb der Hafenanstalten nicht zugelassen. Hat ein Schiff nur einiges Schießpulver in abzesonderter sicherer Verwahrung an Bord, so wird es damit zwar zugelassen, jedoch muß der Vorrath, wenn er mehr als zehn Pfund beträgt, bei Vermeidung einer Polizeistrase bis zu 25 sp, richtig angegeben und innerhalb zwei Stunden, nachdem das Schiff seinen Liegeplat eingenommen hat, von dem Schiffe entsernt werden.

Für die Aufbewahrung hat der Schiffer selbst zu sorgen, doch muß solche an einem Orte geschehen, welcher mit Genehmigung des Hafenmeisters und geeigneten Falles auch

bes Amts, bazu gewählt ift.

§. 5. Wenn ein Schiff in den Hafen, oder aus demsfelben, oder an einen anderen Liegeplatz gebracht werden soll, so muß auf den übrigen Schiffen, an denen jenes vorsbeigeholt werden muß, nicht nur den vom Hafenmeister verlangt werdenden Ausweichungen unverzüglich Genüge gesleistet werden, sondern es sind auch die Schiffsleute auf denselben gehalten, die etwa im Wege befindlichen Theile des Tackelwerks genugsam einzuziehen und das Nachlassen

von Tauen und dergleichen zu vollziehen, imgleichen dem vorbeigeholt werdenden Schiffe durch Befestigung von Leisnen und Trossen und in sonst thunlicher Weise zu Hülfe zu kommen.

§. 6. Kein Schiff darf länger, als zu dessen Ein- und Ausholen erforderlich ist, im Tiefe zwischen dem Hafenbassin und der Schleuse verweilen.

§. 7. Holzflöße werden nicht zugelaffen.

§. 8. Für jedes vom Führer des Schiffs und von der Mannschaft auf einige Zeit verlassene, im Hafen bestindliche Schiff ist zuvor eine Wache, s. g. Lieger, zu fortwährender Anwesenheit auf demselben zu bestellen und dasselbe zur etwa nöthigen besonderen Besestigung des Fahrzeugs während eines Sturms mit zwei Kabeltauen oder starken Trossen zu versehen.

Außerdem aber muß vor Verlassung des Schiffs dem Hafenmeister ein in der Nähe des Hafens ansässiger Beauftragter angegeben werden, um die Anordnungen, welche bei etwa erforderlich werdender Verlegung des Schiffs oder sonst nöthig fallen, auszuführen. In Ermangelung eines solchen Bevollmächtigten, oder wenn dieser sich säumhaft bezeigt, steht dem Hafenmeister die Besugniß zu, die erforderzlichen Arbeiten für Rechnung der Schiffseigenthümer bezschaffen zu lassen.

Der Bestellung einer Wache während des Winterlagers bedarf es jedoch nicht, vielmehr genügt für diese Zeit ein dem Hafenmeister anzuzeigender Bevollmächtigter.

§. 9. Auf den im Hafen zwischen dem Verlathe und der Schleuse liegenden Schiffen ist Lichtbrennen nur in wohlverschlossenen Laternen und unter Aufsicht verstattet, und zwar auch nur in den Kajüten und den Volksräumen. Heizseuer darf nur auf einem ordentlichen und mit einem s. g. Feuerfange versehenen Heerde gehalten werden. Ein solches Feuer muß jeden Abend spätestens um 10 Uhr

gänzlich ausgelöscht und darf vor dem Morgen nicht wieder angemacht werden. Nicht weniger müssen leicht feuerfangende Sachen, die bei Tage auf Verdeck gebracht sind, für die Nachtzeit stets unter Deck gebracht werden.

- §. 10. Alles Schießen aus Feuerröhren irgend einer Art, sowie jeder andere Gebrauch des Schießpulvers, sei es auf den im Hafen liegenden Schiffen, oder auch nur in der näheren Umgebung desselben, ist verboten.
- §. 11. An Bord eines jeden zum Winterlager in den Hafen gelegten Schiffs von über 35 Rockenlasten Größe muß sich eine Hand-Feuersprütze nebst einigen Wassereimern und Gießschaufeln befinden, welche bei den vom Hafenmeister zu veranstaltenden Besichtigungen vorzuzeigen sind.

Wenn der Hafen zugefroren ist, muß jedes Schiff neben sich eine Wake im Eise offen erhalten.

- §. 12. Innerhalb 24 Stunden, nachdem ein Schiff den ihm bestimmten Liegeplatz eingenommen hat, muß der Führer desselben sich mit seinen Schiffspapieren bei dem Hafenmeister melden und demselben jede über das Schiff und dessen Ladung etwa geforderte Auskunft ertheilen.
- §. 13. Zum Festlegen der Schiffe auf ihren Liegespläten sind die hinter der Kajung angebrachten Landpfähle bestimmt und dürfen die vor derselben stehenden Wehrpfähle und die Treppen dazu in keiner Weise benutt werden. Bei besonders stürmischem Wetter soll es zwar gestattet sein, die Schiffe auch an die auf der nördlichen Seite des Hafens besindlichen Landpfähle mittelst Taue und Trossen zu besestigen, jedoch müssen selbige beim etwaigen Einlausen eines Schiffs loss oder hinlänglich nachgelassen werden.
- §. 14. Zu den Plätzen unter den Krahnen werden die Schiffe in der Reihenfolge zugelassen, in welcher sie sich dazu gemeldet haben. Die Zeit des Verweilens an solchen Plätzen muß aber möglichst kurz sein und wird hiernach erforderlichen Falls vom Hafenmeister bestimmt werden.

Wegen Benutung des Krahns und der dafür zu ent= richtenden Gebühren werden besondere Bestimmungen getroffen und durch das Amt Barel bekannt gemacht werden.

§. 15. Wenn ein Schiff unmittelbar über die Kaje löscht oder ladet, so ist darauf zu achten, daß dabei das Bollwerk keine Beschädigung erleide. Namentlich ist das Schleifen oder Wälzen schwerer Gegenstände unmittelbar über den Holm desselben verboten und jede andere mißbräuchliche Benutzung des Bollwerks und seiner Zubehörungen untersagt.

§. 16. An anderen Plätzen als über die Kaje oder im Hafen von Bord zu Bord, zu löschen oder zu laden, ist nicht gestattet, es sei denn, daß dazu besondere Erlaubniß

ertheilt worden.

§. 17. Auf der Kaje dürfen in einer geringeren Entsfernung als 30 Fuß von dem Bollwerke keinerlei Gegensstände länger gelagert liegen, auch keinerlei Landfuhrwerke länger verweilen, als zum Eins und Ausladen der Schiffe, sowie zum Transport nach und von denselben erforderlich ist. Schwere Frachtgüter, insonders Steine und Eisen, dürfen überall nur in einer Entsernung von 50 Fuß vom Bollwerke gelagert werden.

Auch dürfen Wagen und schwer beladene Handkarren den Kajeraum der Länge nach nur soweit befahren, als keine Taue und Ketten der angelegten Schiffe über denselben

bingehen.

§. 18. Für Frachtgüter und Schiffszubehörungen, welche für einige Zeit in der Nähe der Hafenkaje verbleiben sollen, werden besondere Lagerplätze vom Hafenmeister angewiesen werden.

§. 19. Das Schloopen alter Fahrzeuge und das Kielholen von Schiffen im Hafen ist untersagt. Ist aber ein Schiff nur oberhalb Wassers zu repariren, so kann demselben du diesem Zweck erforderlichen Falls ein besonderer Platz vom Hafenmeister angewiesen werden. Dabei dürfen zwar auch auf der Kaje kleine Zimmer=, Tischler= und andere Arbeiten mit geschehen, jedoch muß die Kaje täglich vor Abend von allen Holzstücken, Spänen 2c. wieder gereinigt und darf davon nichts in den Hafenraum geworfen werden.

- §. 20. Das Kochen und Schmelzen von Theer, Del, Pech, Schwärze u. dergl. ist so wenig im Hafen als in dessen näherer Umgebung gestattet, darf vielmehr nur an hinlänglich entfernten, vom Hafenmeister dazu anzuweisenden Pläten geschehen.
- §. 21. Von den im Hafen oder auch vor demselben, außerhalb der Schleuse, befindlichen Schiffen darf weder Ballast noch Kohlenschlacken, Kehricht und dergleichen über Bord geworfen, sondern muß nach den Plätzen gebracht werden, welche dazu am Lande bestimmt sind.
- §. 22. Der Hafenmeister hat die Aufsicht über den Hafen und sämmtliche dazu gehörige Anstalten und Einzichtungen; seinen desfallsigen Anordnungen und Weisungen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- §. 23. Nebertretungen der vorstehenden Bestimmungen werden polizeich bestraft und ist außerdem der durch die Uebertretung etwa veranlaßte Schaden zu ersetzen.
- §. 24. Für die Benutung der Hafenanstalten ist außer dem nach der Bekanntmachung vom 30. Januar 1847 von den Schiffen und deren Ladungen zu entrichtenden Lasten= gelde, sowie außer dem Baakengelde und dem für die etwaige Benutung eines Krahns zu bezahlenden Krahngelde, von den Schiffen ein Hafengeld, sowie von der Gütern, welche ohne Benutung eines Krahns über das Bollwerk der Kaje des Löschplatzes ein= oder ausgeladen werden, ein Kajegeld nach solgenden näheren Bestimmungen an den Sinnehmer des Hafengeldes zu entrichten.
- §. 25. Das vom Schiffer zu entrichtende Hafengeld beträgt für jede Last der Tragfähigkeit:

Jede angefangene Woche wird für voll gerechnet.

Die Zeit während welcher ein Schiff zwar innerhalb der Fluthschleuse aber behuf der Reparatur außerhalb des Hafens und des Tiefs liegt, ist bei Berechnung des Hafengeldes in Abrechnung zu bringen.

S. 27. Das bei eingehenden Gütern von dem Emspfänger, bei ausgehenden Gütern von dem Absender zu entrichtende Kajegeld beträgt einen Groschen für die Schiffse last von 4000  $\overline{a}$  Zollgewicht.

Wenn das Gesammtgewicht der Güter eines und dessfelben Empfängers oder Absenders in demselben Schiffe nicht mehr als 500 % beträgt, sind dieselben vom Kajegeld frei; für mehr als 500 bis 1500 % desselben Empfängers oder Absenders sind zu entrichten . . . — N 3 fin

für mehr als 1500 bis 2500 % . . . — " 6 "
" " " 2500 " 3500 % . . . — " 9 "
" " " 3500 " 4500 % . . . 1 " — "

- §. 28. Werden die Güter beim Ein = oder Ausladen nicht gewogen und geben auch die Ladungspapiere das Gewicht derselben nicht in genügend zuverlässiger Weise an, so kommen die in dem Tarise des Lastgeldes für die seewärts ein voher ausgehenden Waaren vom 30. Januar 1847 enthaltenen Bestimmungen über die Mengen der verschiedenen Waaren, welche einer Last gleich gerechnet werden sollen, zur Anwendung, jedoch mit der Aenderung, daß bei Grauwert 40 Kubiksuß gleich einer Last zu rechnen sind.
- §. 29. Für die Schiffe, welche rücksichtlich der von Schiff oder Ladung zu entrichtenden Abgaben nicht den Oldenburgischen gleich gestellt sind oder werden, so wie für die Ladungen derselben, ist das Hafen- und das Kajegeld

um die Hälfte höher, als in den §§. 25. und 27. bestimmt, zu entrichten.

§. 30. Die Schiffe und die von denfelben angebrach= ten oder empfangenen Ladungen haften für die Entrichtung des Hafen= bezw. Kajegeldes.

ver Fliehichtense aber vernt der Reparatur ausgebuld bes dafens und des Liefs negt, int dei Berechning er

#### 2. Lastgeld. Astal a 2005gnothe

# Regierungsbekanntmachung vom 30. Januar 1847 und 17. December 1857.

1. Das Lastgeld ist

1. für die Schiffe, welche durch die Bareler Schleuse eins oder ausgehen,

11. für Waaren, welche durch die Vareler Schleuse ein= oder ausgehen, zu entrichten.

2. Das Laftgeld wird nach dem nachstehenden Tarife erhoben; Bruchtheile von Schwaren sollen für voll und für einzelne Parthien nicht unter 3 Schwaren gerechnet werden.

3. Für Waaren, die mit demselben Schiffe, ohne aus= geladen zu sein, wieder ausgehen, ist kein Lastgeld zu ent= richten.

4. Defraudationen des Lastgeldes werden mit einer Brüche von 5 bis 25 *A* Gold bestraft. Ueber diese sowie über alle rücksichtlich der Bezahlung und Erhebung des Lastgeldes etwa vorkommenden Zweisel und Streitigkeiten hat der Stadtmagistrat zu Barel, mit Vorbehalt des Recurses an die Regierung, zu entscheiden.

s. 20. sque oic . Course which infindilled bet ben

346

# Carif des Caftgeldes:

edigodocica mellenniquesque apide una editore elle Landelessa describentations des about aparentes de l'institut de l'accessions			für die Schiffslast.	
1. Für Schiffe:  a) die nur die Jade befahren  b) die von den Häfen an und zwischen der Ems und Elbe kommen oder dahin gehen  c) die von entfernteren Häfen kommen oder dahin gehen  dahin gehen		1 1 2	- 3 6	
THE PARTY OF THE P	Maaßstab.	g/°	fino	
2. Für Waaren:  Amidam Anschovis Apotheker:Waaren Baumwolle Bohnen Borke Buchweizen Cigarren Cochenille Corinthen Dachziegel Dünger Cisen, Noh: Cisen, Noh: Cisen, Guß: u. Schmiede: Erbsen Erde Farbewaaren, ordinaire Feldsteine Feuerbriks	Bentner  " " " " " " " " " " " " " " " " " "	- 1 1 - 3 - 1 - 1 - 5 - - 1	$ \begin{array}{ c c c } \hline 2 \\ \hline - \\ 1^{1/2} \\ 4 \\ 6 \\ \hline - \\ 6 \\ 8 \\ 10 \\ 1/2 \\ \hline 10 \\ 1^{1/2} \\ 10 \\ 8 \\ \end{array} $	

Setreidelast Bentner 10 Kubiksuß Bentner " Setreidelast Tonne Bentner Tonne Faß Fuder 10 Kubiksuß Bentner " " " " Setreidelast	# 3 1 3 1 1 1	4 1 1 5 5 1 1 1 1 6 3 10 2 1 1 4 1 4 1 4 1 4 1 4 1 1 1 1 1 1 1 1
Bentner 10 Kubikfuß  Bentner  " " Getreidelast Tonne Bentner Tonne Faß Fuder 10 Kubikfuß Bentner " " " " " Getreidelast	- - 1 3 - - - - 1	1 <sup>1</sup> 5 1 <sup>1</sup> 1 - 4 6 1 6 3 10 2 <sup>1</sup> 1 - 4 1 -
Bentner  " "Setreidelast Tonne Bentner Tonne Faß Fuder 10 Kubikfuß Bentner " " " " " " " " " " " " " " " " " " "	+ 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	5 11 1 - 4 6 1 6 3 10 2 1 4 - 4
Bentner  " Getreidelast Tonne Bentner Tonne Faß Fuder 10 Kubitsuß Bentner  " " " Getreidelast	+ 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	1 — 4 6 1 6 3 10 2 1 1 4 1 — —
Setreidelast Tonne Zentner Tonne Faß Fuder 10 Kubiksuß Zentner " " " " Getreidelast	+ 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	1 — 4 6 1 6 3 10 2 1 1 4 1 — —
Setreidelast Tonne Zentner Tonne Faß Fuder 10 Kubiksuß Zentner " " " " Getreidelast	+ 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	-4 6 1 6 3 10 2 <sup>1</sup> 1 <sup>1</sup> 4 <sup>1</sup>
Setreidelast Tonne Zentner Tonne Faß Fuder 10 Kubiksuß Zentner " " " " Getreidelast	+ 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	6 1 6 3 10 2 <sup>1</sup> 1 <sup>1</sup> 4 <sup>1</sup>
Tonne Bentner Tonne Faß Fuder 10 Kubikfuß Bentner " " " " Getreidelast	+ 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	6 1 6 3 10 2 <sup>1</sup> 1 <sup>1</sup> 4 <sup>1</sup>
Bentner Tonne Faß Fuder 10 Kubikfuß Bentner " " " " Getreidelast	1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	$ \begin{array}{c} 1 \\ 6 \\ 3 \\ 10 \\ 2^1 \\ 1^1 \\ 4^1 \end{array} $
Tonne Faß Fuder 10 Kubikfuß Zentner " " " " Getreidelast	1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	6 3 10 2 1 1 4
Faß Fuder 10 Kubikfuß Zentner " " " " " "	1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	3 10 2 1 1 4
Fuder 10 Kubikfuß Zentner " " " " Getreidelast	1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	10 2 <sup>1</sup> 1 <sup>1</sup> 4 <sup>1</sup>
10 Kubikfuß Zentner " " " " " " " " " " " " " " " " " "	1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	2 1 4
Zentner " " " " " " "	1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	1 4
" " Getreidelast	1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	4
" " Getreidelast	i <del>-</del> mis desens	-
" Setreidelast	i <del>-</del> mis desens	4
Getreidelast	1698ug	4
	THE RESERVE OF THE PARTY OF	8
ast zu 8 Tuber		
oder Fässer	1	8
Bentner	-200	
is a spath in test	-	
"		uig.
		1
Getreibelaft	5 1	-
Bentner	1	-
"	-	1
"	1 - N	1
	172.14	5
	The same of the	1 0
100 Stück	1	2
100 Stück Zentner	- 11	1
100 Stück		1 3 4
	Tonne	Tonne -

Manhine.		Maaßstab.	<i>à</i> 1 <i>a</i>	
City H			210	fino
Rappfaat		Getreidelast	5	A TOTAL A
Reis 49111198		Bentner	INIL, 79	1 1/2
Rocten		Getreidelaft	3	4
Rosinen		Bentner	37000	6
Säeleinfamen Säeleinfamen		Tonne		6
Salz		Sact	1988 1	2
		Tonne	West State	4
Sardellen		Bentner	1 5	DESPESSION OF THE PERSON OF TH
Schlagleinsaat		Getreidelast	5	en de
Schiefer		Bentner	- 1	1/2
Schlengenmaterial		Fuder	-	10
Schinken		Zentner	10 1111	2
Seife, ordinaire, weiße		Werth haben	monari	
und schwarze		"	TEX 20	1
Soba		"	DESCRIPTION OF THE PERSON OF T	1
Speck		Drhoft Drhoft		2
Spirituosen		Dentron		10 11/2
Steentjes		Bentner	250	1/2
Steinkohlen	3	"	755 7	1/2
Steingruß		Fuder	N. 100	10
Stroh		Bentner	100000	2
Shrup Taback, roher				11/2
Taback, fabricirter		"	4212	41/2
Thee		"	1	1 72
Theer		Tonne	_	3
Thon	36	Zentner	11/20/2017	1
Thran		No.	V	11/2
~ Yang an our haring		Tonne		5
Torf		Fuder	- II	10
Twift		Zentner	_	41/2
Waidasche	1	是如其你这些知识工作		11/2
Wein		Drhoft		10
Weizen	1	Getreidelaft	3	4
Ziegelsteine Ziegelsteine		1000 Stück	1	8
Zucker, Roh=		Bentner	I SHOW	1

dazu bestimmten Plätzen länger als 14 Tage lagern, beträgt für jede 100 IFuß des benutzten Lagerraums wäherend der ersten 14 Tage nach Ablauf der freien Lagerzeit 1 sp 6 fw, für die zweiten 14 Tage 2 sp und steigt in gleicher Weise für jede 14 Tage jedesmal um 6 fw.

Ein Flächenraum unter 100 DF. wird für 100 DF.

und jede angefangene Woche für voll gerechnet.

of Hilliam of the control

Werden von den gelagerten Gütern einige abs und andere wieder hinzugebracht, ohne daß der bisher benutte Raum ganz frei geworden, so wird angenommen, die Lasgerung sei von dem Tage an, wo daselbst zuerst Güter niedergelegt worden, ununterbrochen fortgesett. Wird durch solche Zugänge ein größerer Raum belegt, so ist dasür das Lagergeld nach demselben Sate zu bezahlen, welcher für den zuerst belegten Raum zu entrichten ist.

§. 17. Das Schiff, bezw. die Ladungen, so wie die gelagerten Güter haften für die nach §. 14. bis 16. zu entrichtenden Abgaben.

§. 18. Die Bestimmungen der §§. 1. bis 12. treten sofort, diejenigen der §§. 13. bis 15. am 1. Januar k. J. in Kraft, so daß alle vorher angekommenen Schiffe und die von denselben angebrachten oder alsdann bereits eingenommenen Ladungen nach den zur Zeit geltenden Grundsfäßen behandelt werden.

Die Bestimmung des §. 16. soll auf die bereits vor dem 1. Januar k. J. gelagerten Güter erst vom 1. April k. J. angewandt werden.

Alei fleineten van mei geline bro

# 2. Bakengeld

wird von jedem Schiffe jährlich 5 % entrichtet.

Tellied Bridshenderstanding of the transfer and the real door

dent reallour and make the